



Sondermandanteninformation - Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Mit BMF-Schreiben vom 17.03.2022 und vom 07.06.2022 hat die Finanzverwaltung steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten veröffentlicht. Diese Maßnahmen wurden nun mit BMF-Schreiben vom 17.11.2022 bis zum 31.12.2023 verlängert.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die steuerlichen Maßnahmen vereinfacht dar:

I. Spenden

- Vereinfachter Nachweis für bis zum 31.12.2022 an inländische Zuwendungsempfänger geleistete Zuwendungen (z.B. Bareinzahlungsbeleg, Buchungsbestätigung).
- Billigkeitsregelungen für Spendenaktionen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten von steuerbegünstigten Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine diesbezüglichen Zwecke, wie insbesondere mildtätige Zwecke, verfolgen (z.B. Sport-, Musik-, Kleingarten- oder Brauchtumsvereine).

II. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

- Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, können ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

III. Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

- Vereinfachungen für vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft dienen.

IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

- Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten sind zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt.
- Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

V. und VI. Steuerbefreiung für gespendete(n) Arbeitslohn und Aufsichtsratsvergütungen

VII. Umsatzsteuer

- Vereinfachungen bei entgeltlichen Leistungen für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine (Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel).
- Keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe in Bezug auf die unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen oder Personal an Hilfseinrichtungen/-organisationen unter Beibehaltung des Vorsteuerabzuges.
- Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten von (in privater Rechtsform betriebenen) Unternehmen lösen keine Umsatzbesteuerung oder Nachversteuerung aus.

VIII. Schenkungsteuer

- Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG (z.B. Schenkung für gemeinnützige Zwecke) gewährt werden.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerliche Fragen zur Verfügung.